

Mieterverein Neu-Isenburg und Umgebung e. V. 63263 Neu-Isenburg
Mitglied im Deutschen Mieterbund
SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 13.03.1919 gegründete Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Mieterverein Neu-Isenburg und Umgebung e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neu-Isenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
- (3) Er ist dem Landesverband Hessen im Deutschen Mieterbund e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt
 - a) die Verwirklichung einer sozialen Wohnungs- und Mietpolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse;
 - b) die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens;
 - c) den Zusammenschluss aller Mieter in Neu-Isenburg und Umgebung;
 - d) die Vertretung der Interessen der Mitglieder soweit sie sich auf Wohn- und Mietangelegenheiten erstrecken. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke;
- (2) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch
 - a) Aufklärungsarbeiten durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen;
 - b) Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen;
 - c) Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern (wie auch zwischen mehreren Mietparteien);
 - d) Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks.
- (2) Der Verein kann auswärtige Beratungsstellen einrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Mieter und Pächter kann Mitglied des Vereins werden (ordentliche Mitgliedschaft).
- (2) Andere Personen können nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen und fördern ohne Anspruch auf die Rechte nach § 6 zu haben (fördernde Mitgliedschaft).
- (3) Die Mitgliedschaft von Mietergemeinschaften oder Gesellschaften ist nur gemäß Ziffer 2 möglich.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Er kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts.
- (5) Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Auch hierbei ist der Datenschutz gewährleistet. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Entlassung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens zum Ende des 2. Kalenderjahres nach dem Jahr des Eintritts. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 30. September des Austrittsjahres zugehen.

- (3) Bei einem Wohnortwechsel in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft bei dem Verein des Zuzugortes begründet.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Zwecke des Vereins oder die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (5) Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages länger als 6 Monate in Verzug ist.
- (6) Über den Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach der Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei Widerspruch entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.
- (8) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Ehrenämter des Mitgliedes. Mit dem Ausschluss enden alle Ehrenämter.
- (9) Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Vereins, es ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
- (2) Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 7 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand die Erstattung der entstandenen Kosten oder Pauschalbeträge beschließen.
- (3) Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Anschriftenwechsel dem Verein schriftlich mitzuteilen. Durch den Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehende Kosten und Gebühren, z. B. für Einwohnermeldeamtanfragen, sind vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Vereinsbeiträge und Gebühren

- (1) Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Deren Höhe bestimmt der Vorstand. Von auswärts zuziehende Personen, die an ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins sind, zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (2) Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Beitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr unaufgefordert im voraus zu zahlen, spätestens bis zum 15. Februar. Entstehen durch verspätete Zahlungen Mahngebühren, sind diese vom Mitglied zu tragen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Eintritt erfolgt. Für diesen Monat ist unabhängig vom Zeitpunkt des Tages des Eintritts der volle Betrag zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch eine alle Mitglieder betreffende Sonderumlage beschließen.
- (4) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen über eine Beitragsermäßigung für sozial Bedürftige, über eine anteilmäßige Zahlung des Jahresbeitrags für den Rest des Kalenderjahres nach dem Eintritt und über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags in

Teilbeträgen sowie die Höhe von Schreib- und Mahngebühren getroffen werden.

- (5) In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, wenn das Mitglied besondere Umstände nachweist.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag umfasst den Beitrag, den der Verein pro Mitglied an den Landesverband und dieser wiederum an den Deutschen Mieterbund abzuführen hat. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch eine Erhöhung der vorstehend genannten Beitragsteile verursacht wird.
- (7) Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Insbesondere beschließt der Vorstand über
 - a) Beitrags- und Gebührengangelegenheiten im Rahmen des § 7, einschließlich der Höhe der Aufnahmegebühr;
 - b) die Benutzungsordnung für Vereinseinrichtungen, die Inanspruchnahme der Beratung;
 - c) die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäfts mehr als 1/10 der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht;
 - d) die Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Arbeitsplätzen;
 - e) Aufwandsentschädigungen;
 - f) die Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB;
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie fakultativ bis zu 3 Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur Mitglieder, die dem Verein bereits seit mindestens 2 Jahren angehören.
- (4) Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch bis zur Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahr.
- (5) Der gewählte Vorstand bleibt ansonsten so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende kann den Verein alleine vertreten. Der 2. Vorsitzende ist nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden alleine vertretungsbefugt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und führt im übrigen die Geschäfte des Vereins selbstständig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre, möglichst im 1. Kalenderhalbjahr, statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Ka-

lenderwochen einberufen. Die Einberufung kann auch durch Aushang in der Geschäftsstelle, Veröffentlichung in den Medien, per Brief oder sonst geeignete Mitteilung erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand schriftlich spätestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen.

- (3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt neben den sonstigen in der Satzung genannten Gegenstände über
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer führen vor jeder Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis nieder. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, am Ende jedes Vereinsjahres eine Rechnungsprüfung vorzunehmen und dem Vorstand hierüber Bericht zu erstatten.
- (5) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. In der Einladung ist unter Bezeichnung der Vorschrift darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer ¾-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegeben gültigen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vergleichs beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend Absatz 1 mit ¾-Mehrheit.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Satzung hat auf die Wirksamkeit der Satzung im übrigen keinen Einfluss.